

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den nach § 17 bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherten Personenkreis.

V.

Sonderbestimmungen für Verfolgte des Naziregimes (VdN) und Werkstätige, die im Bergbau beschäftigt sind

§ 47

(1) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes (s. Anlage 1 Ziff. 3), die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert sind, erhalten zum Krankengeld, Haus- oder Taschengeld sowie zur Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder einen Zuschlag bis zu 50 % dieser Geldleistungen. Das Krankengeld, Haus- oder Taschengeld bzw. die Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder einschließlich des VdN-Zuschlages darf zusammen mit der Lohnausgleichszahlung des Betriebes nach § 104 bzw. § 128 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit den Nettoverdienst nicht überschreiten.

(2) Haus- oder Taschengeld einschließlich des im Abs. 1 genannten VdN-Zuschlages wird längstens bis zur Dauer von 2 Jahren gewährt, sofern nicht gemäß § 32 weitergehende Ansprüche gegeben sind.

§ 48

(1) Die Bestimmungen der §§ 49 bis 54 gelten nur für Werkstätige, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt bzw. diesen Werkstätigen gleichgestellt sind, sowie für deren Familienangehörige.

(2) Bergbauliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Rohstoffe bergmännisch gewonnen werden. Dazu gehören auch die Aufschlußbetriebe, Aufbereitungsanlagen, Brikettfabriken, KCL-Fabriken, Kokereien und Schwelereien, die mit dem Bergbaubetrieb räumlich und betrieblich zusammenhängen. Für bergbauliche Großbetriebe und Kombinate mit unterschiedlichen Wirtschaftszweigen (Hüttenbetriebe, Chemiebetriebe, Kraftwerke u. a.) werden Sonderregelungen durch die im Abs. 4 genannten Organe getroffen.

(3) Salinen und die Betriebe des Industriezweiges Steine und Erden, soweit sie nicht überwiegend unterirdisch betrieben werden bzw. nicht Nebenbetriebe eines bergbaulichen Betriebes sind, sind keine bergbaulichen Betriebe.

(4) Ob ein Betrieb als bergbaulicher Betrieb anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Fachabteilung des Volkswirtschaftsrates gemeinsam mit dem Komitee für Arbeit und Löhne in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

(5) In Ausnahmefällen können

a) einzelne Betriebsabteilungen nicht bergbaulicher Betriebe, in denen bergmännische Tätigkeit verrichtet wird, den bergbaulichen Betrieben gleichgestellt werden.

b) Werkstätige, die in nicht bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, aber bergmännische Tätigkeit verrichten, den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkstätigen gleichgestellt werden.

Die Entscheidung wird von den im Abs. 4 genannten Organen getroffen.

(6) Werkstätige, die außerhalb von bergbaulichen Betrieben überwiegend für den Bergbau tätig sind, kön-

nen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkstätigen gleichgestellt werden. Der Kreis dieser Werkstätigen wird von den im Abs. 4 genannten Organen festgelegt.

§ 49

Die SV-Beiträge betragen für die in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkstätigen 30 % des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes. Der Beitrag ist zu einem Drittel vom Werkstätigen und zu zwei Drittel vom Betrieb zu zahlen.

§ 50

Werkstätige, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, erhalten Krankengeld, Haus- oder Taschengeld längstens bis zum Ablauf der 52. Krankheitswoche, sofern nicht gemäß § 32 weitergehende Ansprüche gegeben sind.

§ 51

(1) In bergbaulichen Betrieben beschäftigte Werkstätige erhalten vom siebenten Tag der Krankengeldzahlung an Zuschläge zum Krankengeld in Höhe von 4 % des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes für den Ehegatten und jedes Kind. Bei 3 und mehr Kindern werden diese Zuschläge vom vierten Tag der Krankengeldzahlung an gezahlt. Das Krankengeld einschließlich der Zuschläge darf 74 % des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes nicht überschreiten.

(2) Bei Zahlung von Hausgeld wird bei 2 und mehr Angehörigen, für die nach Abs. 1 ein Anspruch auf den Zuschlag zum Krankengeld bestehen würde, für den zweiten und dritten Angehörigen ein Zuschlag von je 5 % des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes gewährt.

§ 52

Werkstätige Frauen, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, erhalten abweichend von den Bestimmungen des § 43 Abs. 1 6 Wochen Schwangerschaftsurlaub.

§ 53

Weibliche Familienangehörige der in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkstätigen erhalten bei der Geburt eines Kindes Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe von 65,— DM. Dieser Betrag erhöht sich bei der Geburt des dritten Kindes auf 90,— DM, bei der Geburt des vierten und jedes weiteren Kindes auf 100,— DM und bei der Geburt von Mehrlingen auf 110,— DM.

§ 54

(1) Beim Tod eines in einem bergbaulichen Betrieb beschäftigten Werkstätigen oder dessen Ehegatten, für den der Werkstätige den überwiegenden Unterhalt geleistet hat, wird an Stelle der Bestattungsbeihilfe nach § 46 eine Bestattungsbeihilfe nach Anlage 5 gezahlt. Kann ein täglicher bzw. monatlicher beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst nicht ermittelt werden, so sind beim Tod des Werkstätigen bzw. seines Ehegatten die in der Tabelle genannten Mindestbeträge zu zahlen.

(2) Die Bestimmungen des § 46 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Beim Tod eines Kindes oder eines anderen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (§18 Buchstaben b und c) sowie bei Totgeburten wird Bestattungsbeihilfe in Höhe der in der Anlage 4 genannten Beträge gezahlt.